

Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Coswig (Anhalt) für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 103 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) in seiner Sitzung am 27.09.2018 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden:

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich Nachträge festgesetzt auf
	Euro			
Im Ergebnisplan				
a) Gesamtbetrag der auf Erträge	16.687.100	378.800	0	17.056.900
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	16.986.300	33.700	0	17.020.000
Im Finanzplan				
a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	15.152.700	376.900	0	15.529.600
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	15.313.700	33.700	0	15.347.400
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.682.000	0	295.400	2.386.600
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.451.3000	0	195.700	5.255.600
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.769.300	99.700	0	2.869.000
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	788.500	0	50.000	738.500

§ 2

Der Gesamtbetrag für Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.769.300,00 € um 99.700 € erhöht und damit auf

2.869.000,00 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 3.281.000,00 € um 875.000,00 € auf

4.138.000,00 €

erhöht.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die Festlegungen gemäß Ziffern 1 bis 6 werden nicht verändert.

Coswig (Anhalt), d. 27.09.2018

Clauß
Bürgermeister

Siegel

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zur Einsichtnahme vom

Vom

bis

im Rathaus Zimmer 204 während der Dienststunden öffentlich aus.

Die nach § 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes erforderliche Genehmigung ist durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Wittenberg am 15.2./Lehnert erteilt worden.

Coswig (Anhalt), d.

Clauß
Bürgermeister

Siegel